

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. Juni 2024

ELAK-Zeichen
0051193/2021 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/BNPLFL4005

**Neuplanungsgebiet Nr. 5 zum Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4
„Gölsdorfstraße“
KG Lustenau
2. Verlängerung**

Datum
29.05.2024

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 23.05.2024 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 37b Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 wird die Gültigkeitsdauer des zeitlich befristeten Neuplanungsgebiets Nr. 5 um ein Jahr, das ist bis 20.07.2025, verlängert.

§ 2

In diesem Gebiet sind die im angeschlossenen Flächenwidmungsplan dargestellten Änderungen beabsichtigt. Der Plan liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an im Geschäftsbereich Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrats Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Der Gültigkeitsbereich des Neuplanungsgebiets wird wie folgt begrenzt:

Nordosten: westlich Franckstraße

Südosten: Fuchselstraße

Südwesten: ÖBB Bahntrasse Linz-Wien

Nordwesten: Ginzkeystraße

Katastralgemeinde Lustenau

§ 4

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Neuplanungsgebiets hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 Oö. BauO 1994), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 Oö. BauO 1994) und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 Zif. 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.